

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Interval Security AG Klosters / Schweiz

1. Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der Interval Security AG (im folgenden Interval genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Massgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von Interval ausdrücklich anerkannt.

1.3 Die neueste Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist im Internet unter www.interval.swiss veröffentlicht und gilt als integralen Bestandteil jeder Beauftragung.

2. Umfang des Beratungsauftrages

2.1 Interval ist bestrebt den Auftraggeber in seinen Bemühungen zu unterstützen, Schwachstellen festzustellen und zu dokumentieren. Aussagen und Empfehlungen von Interval basieren auf Beobachtungen und Informationen, die zum Zeitpunkt der Auditierung durch den Betroffenen (dem zu untersuchenden Unternehmen) zugänglich gemacht werden. Diese Aussagen und Empfehlungen sind lediglich beratender Natur.

Trotz aller Bemühungen von Interval können nicht immer alle Verlustpotentiale erkannt werden. Weiter ist die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen nicht Gegenstand der Beurteilung.

2.2 Der Umfang eines Beratungsauftrages wird im Einzelfall vereinbart. Es obliegt dem Auftraggeber eine präzise Instruktion zu verfassen und Interval zu überlassen.

2.3 Im Rahmen einer Auditierung ist Interval nicht automatisch mit der Umsetzung oder zur Kontrolle der Verbesserungsmaßnahmen verpflichtet.

2.4 Der Auftraggeber kann entweder eine einzelne Unternehmung oder auch ein aus mehreren Gesellschaften bestehendes Konsortium sein. Falls sich eine Beauftragung aus einem Konsortium (typischerweise Lloyds Versicherungen) ergeben sollte, so wird der führende Versicherer als Auftraggeber angesehen.

2.5 Im Zusammenhang mit Auditierungen im Auftrage eines Risikoträgers soll zwischen Interval und dem Betroffenen keinerlei vertragliche Bindung bestehen.

2.6 Interval ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung eines Unterbeauftragten erfolgt ausschließlich durch Interval selbst.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Interval sämtliche für die Aufgabe notwendigen Informationen erhält, es sind dies Schadenrapporte, bereits erstellte Gutachten, Wortlaut des Versicherungsgegenstands sowie weitere Informationen, die zur Einschätzung der Risikosituation dienlich sind.

3.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Betroffene Interval in ihrer Aufgabe vollumfänglich unterstützt und die relevanten Informationen zur Verfügung stellt. Interval ist Zugang zur relevanten Infrastruktur sowie zu allen Sicherheitsfragen einzuräumen.

4. Beauftragung

4.1 Interval wird durch den Auftraggeber typischerweise über E-Mail instruiert. Eine Instruktion bedarf keiner formalen Unterschrift und Interval ist nicht verpflichtet die Rechtmässigkeit der Instruktion zu überprüfen.

4.2. Interval ist berechtigt direkt mit dem Betroffenen in Kontakt zu treten, um den Besuch und dessen Ablauf festzulegen.

4.3. Mit der Annahme des Auftrags durch Interval, verpflichtet sich der Auftraggeber automatisch zur Bezahlung der Aufwendungen und der Reisekosten, die aus dem Auftrag resultieren, und zwar unabhängig vom Resultat der Untersuchung.

5. Berichterstattung

5.1 Interval legt den Abschlussbericht in zwei bis vier Wochen nach Abschluss der Auditierung vor.

5.2 Interval wird den Auftraggeber sofort über unhaltbare Zustände und gefährliche Schwachstellen informieren. Solche Mitteilungen erfolgen telefonisch oder über E-Mail innert 24 Stunden.

5.3. Sofern nicht anders vereinbart, werden sämtliche Dokumente elektronisch über E-Mail übermittelt. Die Nachricht wird mit Passwort gesichert.

5.4. Interval ist in der Auftrags Erfüllung weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung.

6. Schutz von Informationen

6.1. Die während der Risikoüberprüfung gesammelten Informationen sind vertraulich. Auch der Auftraggeber ist daher nicht berechtigt diese Daten ohne ausdrückliche Erlaubnis des Betroffenen weiterzuleiten.

6.2 Die Schlussfolgerungen aus einer Untersuchung, insbesondere die Aussagen aus dem Abschlussbericht, gehen in das Eigentum des Auftraggebers über, welcher diese Informationen für seine Risikoeinschätzung und zur Formulierung von Bedingungen im Zusammenhang mit einer Risikodeckungen verwenden darf.

6.3. Die Fragebogen von Interval werden sind geistiges Eigentum von Interval und dürfen nur im Zusammenhang mit einer Auswertung durch Interval verwendet werden.

7. Haftung

7.1 Interval ist in keinem Falle für indirekte, zufällig entstandene oder andere Folgeschäden aufgrund der Einschätzung einer Gefahrenlage, der Berichterstattung oder deren Interpretation durch den Auftraggeber haftend.

7.2 Interval ist dem Auftraggeber gegenüber lediglich für Schäden infolge grober Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht verantwortlich. Die Haftung unter diesen Vertragsbedingungen ist auf das maximale Entgelt aus der Beauftragung limitiert.

8. Geheimhaltung

8.1 Interval ist zur Verschwiegenheit gegenüber Aussenstehenden in Bezug auf alle Geschäftsabläufe, Sicherheitsmassnahmen und anderer persönlicher Daten, die sowohl den Auftraggeber als auch das zu untersuchende Unternehmen betreffen, verpflichtet.

8.2. Interval ist berechtigt vertrauliche Daten, die im Verlaufe einer Untersuchung ermittelt werden, in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen. Die Aushändigung eines derartigen Sicherheitsgutachtens an den Auftraggeber kann nicht als Verletzung gegen die Geheimhaltung dem Betroffenen gegenüber betrachtet werden. Interval ist für die missbräuchliche oder fahrlässige Verwendung der Analyseresultate durch den Auftraggeber weder verantwortlich noch haftbar.

9. Honorar

9.1 Interval wird sofort nach Abschluss der vereinbarten Tätigkeiten durch den Auftraggeber

bezahlt. Interval ist berechtigt A-Konto Zahlungen zu verlangen, sofern dies durch das Arbeitsvolumen und die Zeitdauer gerechtfertigt erscheint. Die Rechnung ist 30 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig.

9.2 Reisekosten und Auslagen für Unterkunft und Verpflegung werden zusätzlich zum Honorar nach Auslage verrechnet.

9.3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, kommt der Tagessatz von CHF 1500 (9 Stunden/Tag) zur Anwendung. Mehrwertsteuer, sofern geschuldet, wird zusätzlich erhoben.

9.4. Bei Zahlungsverzug von Zwischenabrechnungen kann Interval die Fortführung der Tätigkeiten unterbrechen oder ohne weitere Verpflichtungen ganz vom Vertrag zurücktreten.

9.5 Der Auftraggeber ist ausdrücklich mit der elektronischen Übermittlung der Rechnung/en einverstanden.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die dieser dem Sinn und dem wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

10.2 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

10.3 Jeder Vertrag unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen endet mit dem Abschluss der Dienstleistungserbringung und der vollständigen Begleichung der Rechnungen.

10.4 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

10.5 Auf diesen Vertrag ist materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist Chur. Für Streitigkeiten ist das Gericht in Chur / Schweiz zuständig.

Ausgefertigt Januar 2020